

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke und der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin (Wahl des Regierenden Bürgermeisters)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat unter Beachtung von Art. 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom (...) wird wie folgt geändert:

Artikel 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Regierende Bürgermeister wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses gewählt. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch in diesem Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Begründung

Derzeit wird der/die Regierende Bürgermeister/in mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Abgeordnetenhaus gewählt (Art. 56, Abs. 1 VvB). Diese Regelung ist im Vergleich der Länderverfassungen einmalig. Zudem ist der Verfassung nicht klar zu entnehmen, ob Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu berücksichtigen sind. Ziel ist eine eindeutige und dem Verfahren im Deutschen Bundestag und in den meisten anderen Landtagen vergleichbare Regelung.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Berlin, den .18. November 2009

Müller Dr. Felgentreu
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Henkel Rissmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Bluhm Seelig
und die übrigen Mitglieder
der Linksfraktion

Meyer Dr. Kluckert
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der FDP